

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Per E-Mail

Projektmanagementbüro
Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein
ueberbrueckungshilfe@wimi.landsh.de

21.10.2021

Information des Projektmanagementbüros Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über Neuerungen in der Überbrückungshilfe III, der Überbrückungshilfe III Plus, über die Neustarthilfe und Neustarthilfe Plus sowie zum einem möglichen Wechsel des prüfenden Dritten.

Überbrückungshilfe III Plus

Seit dem 6. Oktober können von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen Anträge auf Überbrückungshilfe III Plus für den Förderzeitraum Oktober bis Dezember 2021 stellen. Die Anträge sind durch prüfende Dritte über das digitale Antragsportal einzureichen. Erstanträge sind für den gesamten Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021 möglich. Liegt bereits ein Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus für die Fördermonate Juli bis September 2021 vor, und es werden weitere Hilfen benötigt, kann die Förderung für die Verlängerungsmonate Oktober bis Dezember 2021 über einen Änderungsantrag gestellt werden.

Die Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge wurde zunächst bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Neustarthilfe Plus

Auch für die von der Corona-Pandemie betroffenen Soloselbstständigen wurde der Förderzeitraum der Neustarthilfe Plus verlängert. Antragstellende, die bereits die Neustarthilfe Plus für das dritte Quartal (Juli bis September 2021) beantragt haben, müssen allerdings für das vierte Quartal (Oktober bis Dezember 2021) einen separaten Antrag auf Neustarthilfe Plus stellen, was seit dem 14. Oktober möglich ist. Dabei müssen nicht alle Daten erneut eingegeben werden, sofern keine Änderungen im Vergleich zum ersten Antrag erforderlich sind. Wurde noch kein Antrag auf Neustarthilfe Plus gestellt, können Antragstellende entscheiden, ob sie entweder nur für eines der beiden Quartale oder für beide die Förderung beantragen.

Die Anträge auf Neustarthilfe Plus können ab sofort für beide Förderzeiträume einmalig zunächst bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden.

Überbrückungshilfe III & Neustarthilfe

Für beide Hilfsprogramme endet die Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge am 31. Oktober 2021.

Härtefallhilfen

Der Förderzeitraum für die Härtefallhilfen wurde ebenfalls bis Ende Dezember 2021 verlängert. Die Antragstellung ist jedoch aktuell nur bis zum 31. Oktober 2021 möglich. Eine Verlängerung der Antragsfrist ist vorgesehen. Auch hier besteht ein Zusammenhang mit der erwarteten Genehmigung der Verlängerung der beihilferechtlichen Grundlagen (Temporary Framework) durch die Europäische Kommission.

Wechsel des prüfenden Dritte

In der November- und Dezemberhilfe sowie in der Überbrückungshilfe III ist ein Wechsel des prüfenden Dritten möglich. Die neuen prüfenden Dritten melden sich hierzu beim Service Desk für prüfende Dritte. Der Wechsel erfolgt immer auf Basis der Erstantragsnummer. Die neuen prüfenden Dritten erhalten dann eine Formularvorlage, der auch eine Vollmacht der Mandantinnen und Mandanten angefügt werden muss. Nach einem Wechsel erhalten der vorherige prüfende Dritte, der neue prüfende Dritte und der Mandant eine E-Mail aus dem System.

Hinweis zur Mitteilungsverordnung

Als Bewilligungsstelle für die Corona-Hilfsprogramme des Landes / Bundes sind wir dazu verpflichtet, der zuständigen Finanzbehörde Informationen zu der Kundinnen und Kunden anlässlich der Corona-Krise gewährten Billigkeitsleistungen mitzuteilen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 13 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (sog. Mitteilungsverordnung). Hierzu zählt auch die Steuer-ID bei natürlichen Personen bzw. die Steuernummer bei nicht natürlichen Personen. Im Rahmen der bereits durchgeführten Mitteilungen an die Finanzbehörden ergaben sich des Öfteren Unstimmigkeiten bei den Steuermerkmalen, so dass eine Übermittlung für diese Anträge nicht durchgeführt werden konnte. Zur Korrektur der Steuerdaten werden wir auf die entsprechenden Kundinnen und Kunden bzw. prüfenden Dritten in der Corona Soforthilfe und den Überbrückungshilfen zeitnah zugehen. Die Verwendung einer fiktiven Steuer-ID bzw. Steuernummer führt zudem zu einer Verzögerung in der Antragsbearbeitung. Wir möchten insofern darauf hinweisen, dass bereits im Rahmen der Antragstellung die erforderlichen Steuermerkmale auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden müssen.

Wir werden Sie weiterhin über Änderungen informieren und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ihr Projektmanagementbüro Überbrückungshilfe Schleswig-Holstein